

Sicherheit durch Randabschlüsse

es **Die strassenverkehrsrechtliche Bedeutung von Trottoir- und Randabschlüssen für Menschen mit Sehbehinderung wird von der Verkehrsplanung oft missachtet. Der Trend, in verkehrsberuhigten Zonen auf ertastbare Abgrenzungen zu verzichten, widerspricht den gesetzlichen Vorgaben und den Anforderungen an Sicherheit und Orientierung.**

Gemäss Verkehrsregelverordnung VRV, Art. 6 Abs. 4 ist unbegleiteten Blinden der Vortritt stets zu gewähren, wenn sie durch Hochhalten des weissen Stockes anzeigen, dass sie die Fahrbahn überqueren wollen. Deshalb trainieren Menschen mit Sehbehinderung, einen Trottoirrand zu erkennen, dessen Richtung abzutasten, sich daran auszurichten und mit dem weissen Stock ihre Querungsabsicht anzuzeigen. Dieses für ihre Sicherheit entscheidende Verhalten im Strassenverkehr veranschaulicht, welche Bedeutung ein ertastbarer Randabschluss für Menschen mit Sehbehinderung hat: Er ermöglicht ihnen, sich entsprechend den Verkehrsregeln zu verhalten. Ist der Fahrbahnrand nicht ertastbar, kann eine Querungsabsicht auch nicht mit dem weissen Stock angezeigt werden.

Neue Tendenzen in der Verkehrsplanung zielen darauf ab, die Flächenzuordnung im Strassenraum zu verwischen, um durch eine Deregulierung die Aufmerksamkeit, Kommunikation und gegenseitige Rücksichtnahme der Verkehrsteilnehmenden untereinander zu fördern. Der Verzicht auf eine durch Randabschlüsse gekennzeichnete Fahrbahn darf – aus Gründen der Gleichstellung – jedoch nur in Betracht gezogen werden, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Vortritt für Fussverkehr (Fussgänger-, Begegnungszone)
- geringes Verkehrsaufkommen
- keine Linien des öffentlichen Verkehrs, insbesondere keine schienengebundenen Verkehrsmittel
- Gebäude ohne Konflikt mit dem Längsverkehr zugänglich, insbesondere in Geschäftsstrassen
- Orientierung für Menschen mit Sehbehinderung gewährleistet (Längsverkehr und Querungsmöglichkeiten)

Kann eines dieser Kriterien nicht erfüllt werden, sind geschützte, für den Fussverkehr reservierte Seitenbereiche notwendig, welche auch mit dem weissen Stock ertastbar sind.

Bei schienengebundenen Verkehrsmitteln, z.B. Tramlinien, ist eine Niveaudifferenz zwischen Fussgängerbereich und Schienenbereich mit einem ertastbaren Randabschluss unerlässlich, um die Sicherheit von Sehbehinderten zu gewährleisten.

In Tempo-30-Zonen hat der fahrende Verkehr gegenüber dem Fussverkehr Vortritt. Eine Trennung von Fussgängerbereich und Fahrbahn mit einem durchgehenden Absatz ist daher erforderlich, damit Menschen mit Sehbehinderung ihre Querungsabsicht anzeigen und ihr Vortrittsrecht einfordern können. Da Fussgängerstreifen in Tempo-30-Zonen nur ausnahmsweise dort markiert werden, wo ein besonderes Vortrittsbedürfnis für den Fussverkehr besteht, sind geeignete Querungsstellen so zu gestalten, dass sie für Menschen mit Sehbehinderung auffindbar sind. Soll das Queren an jeder beliebigen Stelle der Fahrbahn angeboten werden, muss sie auf der ganzen Strecke auch für Menschen mit Behinderung zugänglich sein. Niedrige Randabschlüsse gewährleisten die Querbarkeit für Menschen mit Gehbehinderung und die Erstattbarkeit für Menschen mit Sehbehinderung.



Merkblatt 16 «Randabschlüsse»

Das neue Merkblatt zur Trennung von Fussgängerbereich und Fahrbahn hält die Grenzen und Möglichkeiten der verschiedenen Trennelemente fest und zeigt den Spielraum für die unterschiedlichen Verkehrssituationen auf: Tempo-30-Zone, Begegnungszone, Fussgängerzone, Trottoirabsenkung, Fussgänger-schutzinsel, Trottoirüberfahrt, Fahrradauffahrt und Abgrenzung zwischen Rad- und Fussweg. Die Anforderungen an die Trennelemente basieren auf den Richtlinien für behindertengerechte Fusswegnetze «Strassen, Wege, Plätze».

Für niedrige Randabschlüsse kommt entweder ein vertikaler Absatz von 3 cm Höhe oder ein schräger Randabschluss mit 4 cm Höhe und einer Breite von 13 - 16 cm in Frage.